

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: - (1946)

Artikel: Die Rede des Stadtschreibers Joh. Wolfg. Bürgin am Schwörtag 1762
Autor: Senti, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rede des Stadtschreibers Joh. Wolfg. Bürgin am Schwörtag 1762

A. Senti

Rheinfelden hat seine Behörden und Beamten auf 1946 neu bestellt. Dieser für keinen Bürger gleichgültige demokratische Akt hat uns wieder einmal daran erinnert, daß bisher an verschiedene Kapitel der Stadtgeschichte nur im Vorbeigehen gerührt werden konnte. So ist die Geschichte der Stadtkanzlei oder Stadtschreiberei, wie man früher sagte, noch nicht geschrieben; sie würde aber nicht nur die innere Politik, sondern auch die Beziehungen nach außen an vielen Stellen in einem ganz neuen Licht erscheinen lassen. Dabei müßten wir aber auch von unserer gewohnten Betrachtungsweise früherer Zustände völlig abgehen, d. h. die Vergangenheit weniger vom Standpunkt des 19. und 20. Jahrhunderts aus kritisieren. Heute können wir nur ein paar Streiflichter auf die Stadtschreiberei vergangener Zeiten werfen.

Rheinfelden stand bald nach seiner Stadtwerdung um 1150 sicher vor den selben Schwierigkeiten wie die andern Städte, die zwischen 1150 und 1250 gleichsam aus dem Boden schossen. Die Aufgaben der Verwaltung waren vielseitig. In den Reichsstädten, zu denen auch Rheinfelden zeitweise und gerade im Anfang seiner Entwicklung gehörte, kamen noch vielerlei Sonderverpflichtungen. Es gab zu korrespondieren mit dem Stadtherrn, dem Reichsoberhaupt, dem Reichsvogt, mit weltlichen und geistlichen Fürsten, mit dem umwohnenden Adel und benachbarten und entfernteren Städten. Rheinfelden hatte in Freiburg i. Br. seinen Oberhof, eine Art Appellationsgericht, und war seinerseits Ober-

hof der jüngern Stadt Aarau. Es gab zu verhandeln und zu repräsentieren (Fürstenbesuche!); Verordnungen, Befehle und Verträge mußten zu Pergament und Papier gebracht werden. Besonders die Stadtschreiber wurden recht häufig zu herrschaftlichen und ländlichen Grenzregulierungen und Zinsbereinigungen als Schiedsrichter, Aufseher oder Schreiber erbeten. Die Gesandtschaften an die Land- und Städtetage, an den Kaiserhof und an den Reichstag führte meistens der Stadtschreiber. Alles das erforderte eine gewandte Feder, Schlagfertigkeit in der Rede, somit ein hohes Maß politischer und juristischer Kenntnisse, vor allem auch Sicherheit und Bewandtheit im Umgang mit hohen und niedern Ständen.

Mit der Bestellung seiner ersten Stadtschreiber wird es Rheinfelden kaum viel anders gegangen sein als etwa seiner Nachbarstadt Freiburg i. Br., von der wir durch die Untersuchungen des Stadtarchivars Friedrich Hefele wissen, daß Vorsteher und Mönche breisgauischer Klöster, vermutlich mitunter auch Basler Schreibkünstler noch um 1250 die wichtigsten oder gar die meisten Urkunden schrieben, also mehr als hundert Jahre nach der Stadtgründung. Die ersten besonders befähigten Schreiber hatten sich ihre hohe Kunst in den sogenannten Scriptorien, den klösterlichen Schreibstuben, geholt. Aber diese ist ein gelehrtes Werk von Dr. Albert Bruckner schon weit fortgeschritten (*Scriptoria medii aevi*).

Die Geschichte der frühern Rheinfelder Stadtschreiberei ist eng verbunden mit der Entstehung des Stadtrodelns und dessen Fortsetzung. Es ist schon ein gewisser J(hanne)s genannt worden, für den aber auch der Herausgeber des Stadtrechts, Fr. E. Welti, keinen andern Anhaltspunkt finden konnte als die beiden Buchstaben J...s. Urkundlich bezeugt ist aber der Stadtschreiber Friederich um 1300. Von etwa 1375 an tritt der Stadtschreiber Teiltz oder Delz von Möhlin auf; 1471 wirkt ein Stadtschreiber Ludwig Moser

aus Zürich. In den schicksalschweren Jahren um 1448 schrieb „Johannes Oertlin scriba opidi Rinfeldensis“. Hans Adlischwyl, gebürtig aus Rapperswyl, hat nach dem Rathhausbrand von 1530 als Stadtschreiber das neue Stadtbuch geschrieben. Er und Bartholome Hüglin (um 1600), beide auch humanistisch gebildet, gehören zu den berühmtesten Männern der Rheinfelder Stadtschreiberei. Aus späterer Zeit dürfen in dieser kurzen Skizze nicht vergessen werden: Josef Kopp, der Vater des Fürstbists Fridolin II. von Muri, ab 1720, und sein Nachfolger, Bernhard Kunkel, jener mutige Breisgauer, welcher selbst dem vorderösterreichischen Kreiskommandanten und Tyrannen von Schauenburg in seiner Höhle entgegentrat und die Interessen Rheinfeldens und der andern breisgauischen Städte vor der Kaiserin Maria Theresia so energisch verteidigte, daß Schauenburg abgesetzt wurde und den Städten die ihnen abgepreßten oder abgestohlenen Gelder zurückerstatten mußte.

Kunkels Nachfolger war unser Johann Wolfgang Bürgin, „ein hiesiger Bürgersohn“. Er hatte in Freiburg Physik, Metaphysik, Logik und die Rechte studiert und war bereits einige Jahre „Sekretär des Hochfürstlich-bischöflichen Oberamtes Schliengen“ gewesen, als ihm der Rat zu Rheinfeldern nach langen und sorgfältigen Verhandlungen den Vorzug gab gegenüber dem Freiburger Kanzlei-Expeditor Franz Knäus. Er zog am 13. Oktober 1759 in die Rheinfelder Kanzlei ein und hielt die hier folgende Schwörtagsrede:

Initium sapientiae est Timor Domini!

Wohl recht, sagt Cicero, der berühmteste römische Redner: Qui communitati servit, nemini servit. Wer einem gemeinen Wesen dienet, dienet niemand, denn er hat keinen Nutzen davon, und was noch das Schmerzlichsste ist — der Dank geht ab.

Viele der anwesenden Bürgeren seynd zwar der besten Meinung, ein Raths-Freund, wenn er nur in das Raths-

Zimmer eintrette, habe schon seine extra Belohnung hierfür, und auf solche Weise seye es ein beträchtlicher Profit, ein Mitglied des löblichen Magistrats zu heißen.

Ich muß aber solch ihrem unrichtigen Wahn mit abschlägiger Antwort begegnen und wäre mir ein leichtes, zu allenfällig benötigter Widerlegung viele nicht schon vergessenen Altertum, sondern nur bey unseren gleichsam noch jungen lebens Tagen in die Ewigkeit abgereißte Rathsfreunde herzuführen, welchen ihre aufgehobte Rathsstellen ganz sicherlich den zeitlichen Zerfall verursacht hat, indem sie ihrem eigenen Hauswesen genugsam vorzustehen durch die überhäuftten Rathsgeschäfte abgehalten worden, wofür sie jedoch wenig oder gar nichts zur Belohnung empfangen, sondern noch das ihrige Eigentum aufgezehrt haben.

Wann demnach diese wahrhaften Umstände und Beschaffenheit eines Rathsblieds reichlich erwogen werden, so muß einem sorgfältigen Hausvater die Begierd, in die Zahl der Rathsfreunde aufgenommen zu werden, wie viel hiernach unbesonnen seuffzen, billich und um so mehreres entfallen, als die Anart der heutigen verkehrten Welt noch so weit gehet, daß, wann ein Offiziant zum alleinigen Nutzen des gemeinen Wesens all dasjenige angewendet hat, was ihm seiner Seele und Leibes Kräfte erschöpfete, er noch großer Gnad sich rühmen muß, wann man ihm das wohl verdiente und doch mißgünstige Bezeugnus giebet, er habe seine Schuldigkeit erfüllet, oder ihm mit gebrochener Stimme und halb gezwungenen Worten bey seiner Beerdigung ganz kalfinnig in das Grab nachrufen wird: Tröst dich Gott, du bist ein ehrlicher Mann gewesen!

Wer ist, welcher den Schultheiß und Jamentliche H. Rathsfreunde insgemein oder besonders mit Bestand der Wahrheit hauptsächlicher Fehler beschuldigen kann? Diejenigen vielleicht, welche ihre unanständige Aufführung mit gar zu harter Strafe belegt worden zu sein sich einbilden? Aber diese sollen wissen, daß eine Obrigkeit denen Frommen

Schade, wenn sie denen bösen schonen und wie Kaiser Trajanus geredet hat, daß Gott kein angenehmeres Opfer seye, als wann ein böser Mensch gestraft werde. Seynd etwan diejenigen, welche aus angeborener übler Neigung männiglich, was er auch immer seye, mit verächtlichen Schimpf- und Spott-Reden durchzuziehen, alles zu beschnarchen und jedermann Fehler anzudichten pflegen?

O! So müssen alle Obrigkeiten alle Subordination, alle gute Policey und Ordnungen, ohne welche in der Welt nichts bestehen kann, in das äußerste Elend verbannet werden, weilten solchen critischen eigensinnigen, widerspenstigen, hofärtigen, mutwilligen Köpfen auch der gerechteste Mensch zuwider seyn kann, da sie alles zu tadeln und zu verwerfen boshaft gewohnt seynd, was nicht nach ihren verkehrten Sinnen eingerichtet ist.

Löblicher Magistrat hat bishero, wie alle Ehr- und Wahrheit-beflissenen Burgere selbstnen bezeugen müssen, die einzige Sorgfalt sich angelegen seyn lassen, damit die Justiz ertheilet, das Städtische Aerarium besorget, die Gemeinde mit keinen Schulden neuerlich beladen, mit extra ordinari Anlagen nicht entkräftet, die Städtischen Jura, Privilegia, alt-übliche Gebräuche und Gewohnheiten manutenairet, die innerliche Ruhe, bürgerlicher Friede und Einigkeit erhalten werde. Sollte aber etwas unterlassen worden seyn, so bedauert man solches von Herzen, zumalen es keineswegs geschehen ist aus Hinlässigkeit, sondern sicherlich aus Ohnmöglichkeit; der Wille ist allezeit gut, und nach des Weltweisen Seneca Regel ist genug, dasjenige gern thun wollen, was man aus Ohnvermögenheit nicht kann; man muß oft den Willen für das Werk nehmen und aus der Noth eine Tugend machen.

Damit also die Gott gefällige Justiz fernershin abministriret, der Nutzen des gemeinen Wesens beförderet, der Stadt Ehre, Jura und Privilegia erhalten werden, so verpflichten sich sammentliche Magistrats-Gliedere, welche durch göttliche

Gnade in demjenigen Stand, wie sie an dem nämlichen Schwörtag vorigen Jahres besetzt worden, ohne Abgang wiederum gegenwärtig sich befinden, ihren äußersten Fleiß, Verstand, Kräfte und Möglichkeit hauptsächlich darzu widmen und aufopfern; der Herr Schultheiß hingegen, gleich wie er vor löblichem Magistrat in letzt abgehaltener Rathsession in seinem aufhabend mühsamen Amt unanimiter confirmiret worden, wird hiermit einer ehrsamem Burgerchaft wiederum vorgestellt mit dem einen Erinnern, daß eine ehrsame Burgerchaft denselben als ihren Schultheiß und Capo der Stadt venerire, dessen Gebott und Verbotten gutwillig gehorsame, zugleich auch ihme und ganzem löblichem Magistrat einen etwaigen starken Eifer in Anhörung ihrer Klagen/Verantwortungen und deren Verbescheidungen nicht verarge; denn des Römischen Reichs Mitregenten Valentis Wahlspruch ist gewesen: alienus ab ira, alienus a justitia. Wer im Regiment nicht zürnen kann, der ist auch kein gerechter Mann.

Endlichen wird der ehrsamem Burgerchaft die gegeneinander zu tragende christliche Liebe, Friede und Einigkeit höchstens anempfohlen, damit der bey so armen und kostbaren Kriegszeiten bey uns wider Verdienst sehr blühende Segen Gottes nimmermehr abweiche, sondern wohl gar erfüllet werde, was bey dem heiligen Mathaeo zu lesen ist: Omne regnum in se divisum desolabitur. Ein jedes Reich und so auch jede Stadt oder Gemeinde, welche unter sich selbst zerteilet und uneinig ist, wird zerstöret werden und zugrunde gehen. Vielmehr sollen und wollen wir uns befleißten, daß auch uns derjenige Lobspruch beygelegt werde, welchen Kaiser Ferdinandus der Erste bey seiner allerhöchsten Gegenwart allhier anno 1562, mithin vor 200 Jahren, daß wir also hierwegen das zweite Jubiläum anheut celebrieren können, unseren Voreltern zu Sprechen geruhet hat, wie solches annoch unter seiner Bildnus in dieser Rath-Stube zu erlesen ist, also: Behaltet euer gut Lob wie bis anhero!